



igenos e.V., Weinbergstr. 38, 90613 Großhabersdorf

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Herrn Mark Branson
– **persönlich / vertraulich** –
Marie-Curie-Straße 24-28

60439 Frankfurt

Regionalbüro Süd

Ihr Ansprechpartner:

Georg Scheumann
genossenschaftl. Bankbetriebswirt
Weinbergstr. 38
90613 Großhabersdorf
Tel 09105 1319
Fax 09105 9901109
E-Mail: post@igenos-sued.de

Datum: 06. Januar 2023

Verschmelzung von Genossenschaftsbanken – Verdacht auf Verfolgung wirtschaftlicher Eigeninteressen von Bankvorständen und Folgeschaden in Milliardenhöhe für die übergebenden Mitglieder

Sehr geehrter Herr Branson,

wir sind eine bundesweit tätige Interessengemeinschaft der bei uns organisierten Genossenschaftsmitglieder. Anliegen des Vereins ist, das Wissen um die genossenschaftlichen Grundprinzipien der Selbsthilfe, Selbstverantwortung, Selbstverwaltung und Mitgliederförderung zu vermitteln. Zu unseren Aufgaben zählt auch, auf erkennbare Missstände hinzuweisen, welche die Treuepflicht eines Genossenschaftsvorstands gegenüber den Mitgliedern betrifft.

Wir wenden uns in Wahrnehmung dieser Aufgabe heute an Sie, weil Sie nach unserer Recherche ein Interesse an Informationen haben könnten. Hierzu sei angemerkt, dass uns Hinweise vorliegen, die auf kollusives Zusammenwirken zwischen Genossenschaftsverbänden bzw. Wirtschaftsprüfern sowie Bankvorständen bei Verschmelzungen hindeuten.

Am Ende der Kette dieser fusionsangetriebenen Finanzverschiebungen steht unserer Ansicht nach die Verletzung der Treue- und Sorgfaltspflicht nach §§ 18 und 34 GenG, durch Vorstände von Volks- und Raiffeisenbanken, gestützt durch de-

igenos e.V. Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder
Adresse Kirchstraße 26, 56859 Bullay / Mosel · **Telefon** 06542 9693842 · **E-Mail** post@igenos.de
Website igenos.de · **Vorstand** Gerald Wiegner, Georg Scheumann
Vereinsregister Amtsgericht Koblenz NR 21586

ren Prüfungsverbände bei Einholung der Zustimmung der Mitglieder zu diesen Fusionen von Genossenschaftsbanken untereinander.

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, haben Banken in der Rechtsform eingetragene Genossenschaft (eG) eine andere rechtsformbezogene Aufgabe als Banken anderer Rechtsformen. Im Vordergrund steht bei Genossenschaften stets die in § 1 GenG festgesetzte Aufgabe der Förderung der eigenen Mitglieder. Diese soll laut Definition des Gesetzgebers¹ durch direkte, unmittelbare (wirtschaftliche) Förderung der Mitglieder bei deren Geschäften mit ihrer Genossenschaft geschehen. Es wurde dabei auch festgestellt, dass sich – wegen dieser, auf wirtschaftliche Förderung der Mitglieder und damit Eigentümer des Unternehmens ausgerichteten Rechtsform – Kreditgenossenschaften von Kreditinstituten anderer Rechtsform unterscheiden würden.

Uns ist bewusst, dass auch Kreditgenossenschaften die Bestimmungen des KWG und anderer Gesetze sowie Vorschriften zum Schutz der Gläubiger der Bank uneingeschränkt beachten müssen. Eine Kritik daran ist nicht intendiert.

Zum **Hintergrund**: Ende 1994 gab es noch 2.658 Genossenschaftsbanken². Durch Verschmelzungen schrumpfte diese Zahl bis Ende 2021 auf 772 Institute, Ende des Jahres 2022 werden noch ca. 730 kreditgenossenschaftliche Institute vorhanden sein. Im Jahr 1994 wurde das Umwandlungsrecht durch Einführung des Umwandlungsgesetzes neugestaltet. Als ehemaliger genossenschaftlicher Bankvorstand erkennt der Linksunterzeichner diese Konzentrationsbemühungen zum Bankgeschäft innerhalb der Genossenschaftsorganisation grundsätzlich an.

Was uns beunruhigt ist die Art und Weise, wie die Verschmelzungen dieser Kreditinstitute seit Jahren durchgeführt werden. Wir hegen dabei die Besorgnis, dass Vorstände von fusionswilligen Genossenschaftsbanken, mit Zustimmung und Unterstützung durch den jeweiligen Prüfungsverband, den Mitgliedern, somit den Eigentümern und Anteilseignern der Genossenschaft nur eingeschränkte Informationen geben und wichtige Informationen für eine fundierte Entscheidung über die Möglichkeiten und Folgen bewusst verschweigen.

Sämtlichen Veröffentlichungen von fusionswilligen Vorständen von Genossenschaftsbanken ist zu entnehmen, dass es nur darum ginge, die dynamischen Veränderungen bzw. wachsenden Herausforderungen im Finanzdienstleistungssektor (steigende Kundenanforderungen, zunehmende Regulierungsdichte, gesetzliche Anforderungen, Personalfuktuation ...) mit der höheren Betriebsgröße, die die neue Bank künftig haben wird, besser zu meistern.

¹ Bundestagsdrucksache V3500 vom 18.11.1968, Seite 20, 75-76

² BVR „Entwicklung der Genossenschaftsbanken seit 1970“

Sieht man von evtl. Notfusionen wie z.B. die Volksbank Heilbronn eG ab, geht es deshalb bei Fusionen zwischen zwei oder mehr Genossenschaftsbanken ausschließlich um die Zusammenführungen der Bankgeschäfte.

Zum **Sachverhalt**: Sämtliche Verschmelzungen der Vergangenheit wurden dabei nach § 2 UmwG unter „Auflösung ohne Abwicklung“ der übertragenden Genossenschaft durch Verschmelzung **mittels Vermögensübergabe als Ganzes** durchgeführt. Die Mitglieder der übertragenden Kreditgenossenschaft werden dabei zu Mitgliedern der aufnehmenden Genossenschaft und erhalten dort Geschäftsanteile lediglich in Höhe der von ihnen ursprünglich selbst einbezahlten Geschäftsguthaben.

Am übertragenen Vermögen ihrer eigenen Genossenschaft, die dieses Vermögen nur durch den Verzicht auf Förderung der Mitglieder aufbauen konnte, **werden diese regelmäßig nicht beteiligt**. Allein im Jahr 2022 wechselten auf diese Art und Weise ca. **2,5 Milliarden Vermögen** den Eigentümer – **ohne jegliche Entschädigung der ca. 550.000 Anteilseigner**.

Begründet wird diese Nichtbeteiligung der Mitglieder nach bislang vorherrschender Ansicht der Genossenschaftsverbände und Literaturmeinungen i.d.R. damit, dass Mitglieder von Genossenschaften **grundsätzlich** nicht an Vermögen und Rücklagen der Genossenschaft beteiligt wären. Dies ist jedoch nach **anderer Ansicht** nur eingeschränkt mit dem Fördergedanken des GenG vereinbar. Denn der dafür maßgebliche § 73 Abs. 2 Satz 3 GenG bezieht sich nur auf ausscheidende Mitglieder (Tod, Kündigung, Ausschluss). Auf eine Fusion kann diese Bestimmung danach nicht zutreffen, da dabei die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft gar nicht ausscheiden. Es wurde bereits gerichtlich festgestellt, dass hier eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, zu der bislang keine richterliche Rechtsfortbildung existiert.

Das Umwandlungsgesetz sieht zur **Übertragung des Bankgeschäfts** folgende **Varianten** vor.

- a) Die Übertragung des Bankgeschäfts mittels **Vermögensübergabe als Ganzes** an die aufnehmende Kreditgenossenschaft und somit gemäß § 2 UmwG als Verschmelzung **unter Auflösung ohne Abwicklung** oder
- b) die **Abspaltung** (§ 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG) oder die **Ausgliederung** (§ 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG) **des Bankgeschäfts** an die aufnehmende Kreditgenossenschaft.

Die uninformierte Entscheidung der Mitglieder übertragender Genossenschaftsbanken für Variante a) führte in allen seit 1994 vollzogenen Verschmelzungen unter Genossenschaftsbanken im Ergebnis zur Übertragung des Vermögens auf immer weniger, dafür größer werdende Genossenschaftsbanken, als Konsequenz aus der faktischen Auflösung der übertragenden Bank.

Die **wirtschaftlich im objektiven Interesse der Mitglieder** liegende Entscheidung für Variante b) hätte dazu geführt, dass die übertragende Genossenschaft mit ihrem gesamten Vermögen und all ihren Mitgliedern mit deren Geschäftsguthaben erhalten geblieben wäre. Die Vermögenswerte wären ganz oder teilweise, zusammen mit dem Bankgeschäft, an die aufnehmende Genossenschaft übertragen worden. Als **Gegenwert für dieses übertragene Vermögen** hätte z. B. im Fall der Ausgliederung nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG die übertragende Genossenschaft Anteile der aufnehmenden Genossenschaft in entsprechender Höhe erhalten. Durch diese Umschichtung wäre die vorige **direkte Inhaberschaft in** gleichwertigen **Beteiligungsbesitz** übergegangen.

Variante b) führt zu der Frage, warum die Mitglieder der Genossenschaft nicht diese mitgliederfreundliche – in deren objektivem wirtschaftlichen Interesse liegende – Möglichkeit wählten, die ihnen ihre **Genossenschaft und deren Vermögen** vor Ort **erhalten** hätte und stattdessen ihre eigene Genossenschaft der Auflösung nebst Abfluss allen Vermögens preisgegeben haben.

Die Antwort dazu ist ganz einfach: Sie wussten nichts von dieser Möglichkeit! Gerne erläutern wir Ihnen die Unterschiede auf Wunsch anhand von igenos vorliegenden realen Sachverhalten.

Auch dass der Einfluss auf Entscheidungen über das Vermögen, durch Fusionierung auf immer weniger dafür größere Genossenschaftsbanken, weiter von den ursprünglichen Mitgliedern der Genossenschaft hinfert „wandert“, spricht sich nur langsam herum.

Ein Problem bei der ganzen Sache liegt darin, dass, wegen fehlender Unternehmensbewertung, das Vermögen der Genossenschaft nur in Form der aus der Bilanz ersichtlichen Positionen des Eigenkapitals der Genossenschaft ermittelt werden kann. Einfacher wäre es natürlich wenn auch bei Verschmelzungen von Genossenschaften untereinander eine Unternehmensbewertung erfolgen würde. Denn dann könnten die dort ermittelten einzelnen Vermögensbestandteile mit ihrem wahren Wert angesetzt und einzelne Teile davon unter der richtigen Bezeichnung ausgegliedert werden. Das Ergebnis bliebe allerdings das gleiche. Das Vermögen der ausgliedernden Genossenschaft ist nach der Ausgliederung noch immer so hoch wie davor.

Laut Gesetzgeber sollte durch die Einführung des Umwandlungsgesetzes sichergestellt werden, dass bei Umwandlungen die **eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis der Anteilsinhaber** der Unternehmen gestärkt wird.³

„An einer ausführlichen Vorabinformation haben jedoch die Anteilsinhaber eines den Rechtsträgers ohne Rücksicht auf dessen Rechtsform ein berechtigtes Interesse. Ein solches formalisiertes Informationsrecht hat einen größeren Wert als die allgemeinen Unterrichts- und Einsichtsrechte. Dies gilt besonders für Unternehmensträger mit großem Gesellschafter- oder Mitgliederkreis.“⁴

Eine **Information der Anteilseigner** (Mitglieder und Vertreter) über die Möglichkeit des § 123 Abs. 2 oder 3 UmwG **erfolgte grundsätzlich nicht**. Manche Alternativen werden im Verschmelzungsbericht zwar genannt, jedoch von den Vorständen ohne nennenswerte Begründung als nicht sinnvoll abgelehnt.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 GenG haben Vorstandsmitglieder bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Die Betonung liegt dabei auf Genossenschaft. Der Vorstand einer Genossenschaftsbank kann sein Vorstandsamt und sein Amt als Geschäftsleiter einer Genossenschaftsbank nur ausüben, wenn er gleichzeitig auch Mitglied dieser Genossenschaft wird bzw. bereits ist. Aus dieser Mitgliedschaft heraus unterliegt er gleichzeitig auch der **genossenschaftlichen Treue und Loyalitätspflicht**. Beide verpflichten das Vorstandsmitglied, die Interessen der von ihm geleiteten Genossenschaft und deren Mitglieder zu beachten, alles zu unterlassen was für die Genossenschaft schädlich ist und Eigeninteressen in den Hintergrund zu stellen.

Der gesetzlich vorgeschriebene Unternehmenszweck der Mitgliederförderung stellt die **wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Mitglieder** in den Mittelpunkt der Tätigkeit und ist Maßstab für die Unternehmenspolitik. Gerade deshalb verpflichtet die Treuepflicht den Vorstand, anlässlich einer geplanten Fusion die Mitglieder über alternative Möglichkeiten zur Verschmelzung zu informieren. Insbesondere sollte erläutert werden, weshalb eine Fusion mit dem Zweck der Zusammenlegung der Bankgeschäfte im Sinne von § 2 UmwG (Verschmelzung mittels Vermögensübergabe als Ganzes ohne Entschädigung der Anteilseigner) anstelle einer Anteilseigner- und Genossenschaftsfreundlicheren Alternative nach § 123 Abs. 2 oder 3 UmwG bevorzugt wird.

Warum also verschweigt ein Genossenschaftsvorstand seinen Mitgesellschaftern, dass neben einer Vermögensübertragung als Ganzes die Möglichkeit der Abspaltung oder Ausgliederung des Bankgeschäfts vorhanden ist?

³ Bundestagsdrucksache 12/6699 vom 01.02.1994 Seite 1 (Lösung)

⁴ dto. Seite 83 zu § 8

Ein Motiv für den Vorstand lässt sich i.S.d. Prinzipal-Agenten-Theorie erkennen. Wir hegen den Verdacht, dass dieses Verschweigen im **Eigeninteresse** fusionswilliger Vorstände erfolgt, da durch eine Übernahme in den Vorstand der verschmolzenen Genossenschaft höhere Bezüge und Pensionen realisiert werden.

Solches würde wiederum einen wesentlichen Interessenkonflikt des Vorstands begründen.

In einer Mitglieder-Info⁵ des Berufsverbands genossenschaftlicher Geschäftsleiter e.V. ist in diesem **Zusammenhang zu Verschmelzungen und Gehalt des Vorstands** folgendes zu lesen:

„Bei Verschmelzungen haben insbesondere die ihre Eigenständigkeit aufgebenden übertragenden Häuser Wert darauf gelegt, mit mustervertraglich ausgerichteten aktualisierten Verträgen in die Verschmelzung zu gehen – mit dem erkennbaren Ziel, die Segnungen der aktualisierten Vertragslage im Bereich der Geschäftsführungsebene nutzbar zu machen. In diesem Zusammenhang ist es regelmäßig zur Überarbeitung der Verträge auch unabhängig vom Erfolg oder Misserfolg der angestrebten Verschmelzung gekommen. Dabei war die Überlegung maßgeblich, dass Verschmelzungen dann „politisch“ in der General- bzw. Vertreterversammlung schwer umzusetzen sind, wenn verschmelzungsbedingte Vorteile der Akteure aus der Geschäftsführung ausgewiesen werden müssen.“

Aus der Sicht von Vorständen, die nach erfolgreicher Verschmelzung und Übertragung des Vermögens ihrer Genossenschaft erheblich mehr Geld verdienen als vorher, ist dies zwar nachvollziehbar, aber nicht mit der genossenschaftlichen Treupflicht vereinbar. Denn diese Treupflicht gebietet dem Vorstand (und auch dem Aufsichtsrat) in den Vordergrund aller Entscheidungen das Interesse der Genossenschaft und deren Mitglieder zu stellen. Tut er es nicht und verfolgt Eigeninteressen, verletzt er diese Treupflicht.

Zur **Zuverlässigkeit eines Vorstands** ist im „Merkblatt zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB“⁶ folgendes zu lesen:

„Ein Geschäftsleiter soll mögliche Interessenkonflikte mindestens dem Vorsitzenden des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans frühzeitig offenlegen. Jedes Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan hat angemessen zu dokumentieren, welche Interessenkonflikte der Geschäftsleiter bestehen und auf welche Art und Weise mit ihnen umgegangen wird.“

Durch das offenbar bewusste **Verschweigen** der – für Mitglieder und übergebende Genossenschaft – wirtschaftlich besseren Alternative „Ausgliederung oder

⁵ Mitglieder-Info 01/2020 (**Kopie Seite 1 beiliegend**)

⁶ https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_geschaeftsleiter_KWG_ZAG_KAGB.html

Abspaltung des Bankgeschäftes" wurden und werden die Mitglieder von Genossenschaftsbanken bzw. deren Vertreter zu einer Verschmelzungsentscheidung geführt, die sie anderenfalls nicht getroffen hätten. Dadurch wiederum stellt sich die Frage, ob ein Genossenschaftsvorstand, der solche entscheidungsrelevanten Informationen entgegen besseren Wissens verschweigt, noch als zuverlässig gelten kann.

Und daraus wiederum resultiert die **Frage an die BaFin**, ob ein unzuverlässiger Vorstand einer Genossenschaft, die das Bankgeschäft als Unternehmensgegenstand betreibt, dennoch als zuverlässiger Geschäftsleiter einer Bank im Sinne des KWG und der Bankenaufsicht angesehen werden kann.

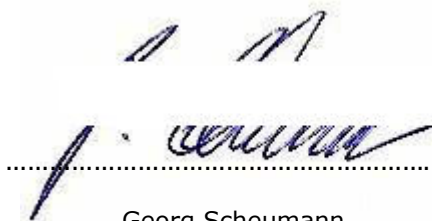
Gleichzeitig stellt sich die Grundsatzfrage, ob die Rechtsform eG – mit ihrer gesetzlichen Zweckbindung – ab einer gewissen Größe für Unternehmen die das Bankgeschäft betreiben, im Sinne der Vorschriften der einschlägigen Bankgesetze und -bestimmungen überhaupt noch zulässig sein kann.

Wir bitten Sie, die Informationen zu prüfen und sind für eine Rückantwort oder Rückfragen dankbar.

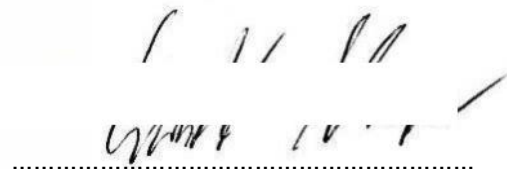
Mit freundlichen Grüßen

igenos e.V.

Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder



Georg Scheumann



Gerald Wiegner

(Vorstand)

Kopie an:

Bundesministerium der Justiz



Mitglieder-Info 01/2020

Beirat

Die erste Beiratssitzung war für den 03.04. geplant und musste pandemiebedingt abgesagt werden. Als Alternative war eine Präsenzveranstaltung im September vorgesehen. Auch diese Präsenzveranstaltung wurde abgesagt; ersatzweise findet am 17.09. eine virtuelle Sitzung von Vorstand und Beirat statt.

Die vollständige Liste der Beiratsmitglieder ist im Internet hinterlegt.

Informationen für Vorstände

I. RECHTSTHEMEN:

Professor Dr. Lutz Batereau

1. Vertragsfragen, hier: Gehalts- und Altersversorgungsempfehlungen

Auch nach der Verschmelzung der Bank- und Geschäftsleiterverbände sind die aktualisierten und unter Beachtung der bisherigen Vertragskulturen harmonisierten Vertragsempfehlungen nur bedingt zum Anlass einer grundlegenden Vertragsnovellierung gemacht worden. Ohne besondere Impulse haben Bankleiter ebenso wie die für die Vertragsgestaltung zuständigen Aufsichtsorgane/Präsidien und Personalausschüsse in der Regel keine Veranlassung zur Änderung etablierter und aus der Sicht jedenfalls der Anstellungspartner auf der Bankenseite bewährter Vertragsstrukturen gesehen. Gleichmaßen hat die novellierte IVV keine gewaltigen Impulse bei Häusern unterhalb des Schwellenwerts zum bedeutenden Institut ausgelöst. Impulse haben sich im Zusammenhang mit Neueinstellungen, Vertragsverlängerungen und insbesondere bei anstehenden Verschmelzungen ergeben. Bei Verschmelzungen haben insbesondere die ihre Eigenständigkeit aufgebenden übertragenden Häuser Wert darauf gelegt, mit mustervertraglich ausgerichteten aktualisierten Verträgen in die Verschmelzung zu gehen - mit dem erkennbaren Ziel, die Segnungen der aktualisierten Vertragslage im Bereich der Geschäftsführungsebene nutzbar zu machen. In diesem Zusammenhang ist es regelmäßig zur Überarbeitung der Verträge auch unabhängig vom Erfolg oder Misserfolg der angestrebten Verschmelzung gekommen. Dabei war die Überlegung maßgeblich, dass Verschmelzungen dann „politisch“ in der General- bzw. Vertreterversammlung schwer umzusetzen sind, wenn verschmelzungsbedingte Vorteile der Akteure aus der Geschäftsführung ausgewiesen werden müssen. „Wohlvollende“ Vertragsgestaltungen unter der aufschiebenden Bedingung der Wirksamkeit der angestrebten Verschmelzung sind deshalb nur zurückhaltend praktiziert worden.

Unabhängig vom konkreten Anlass zur Novellierung von Vorstandsverträgen, zeigt sich eine deutliche Tendenz zur Übernahme von Verträgen mit 5-jähriger Laufzeit entsprechend der am Aktienrecht ausgebildeten Vorgabe, dies allerdings sowohl mit „automatischer“ Verlängerung im Falle der Nichtausübung der ordentlichen Kündigung bis längstens ein Jahr vor dem Ablauf des 5- Jahresvertrages als auch mit der aktiven Beschlussentscheidung ein Jahr vor dem jeweiligen Vertragsende. Halbjahresfristen sind mit Blick auf die dann für jeden der Beteiligten zu kurze Umstellungsfrist weitgehend aufgegeben worden. Praktiziert wird der vorfristige Verzicht auf das Recht der ordentlichen Kündigung ebenso wie vorfristige Entscheidungen über eine weitere 5- Jahresverlängerung; dies geschieht insbesondere bei anstehenden Verschmelzungen, damit die beteiligte Bank mit „starken“ Vorständen in das Rennen geht. Laufzeiten von 7 Jahren und mehr sind dabei keine Seltenheit. Die aus der Sparkassenebene vorgetragenen Bedenken, die sich aus dem Wechsel in der politischen Zusammensetzung der Entscheidungsträger ergeben, haben sich nicht durchgesetzt.

Probleme in der Umstellung auf 5-Jahresverträge hat es allerdings dort gegeben, wo sich mit absolvierten Vorstandsjahren und der Vollendung eines definierten Lebensalters (in der Regel 50 Jahre) der Vorstandsvertrag mit unterschiedlicher ordentlicher Kündigungsfrist in einen ordentlich unkündbaren Lebenszeitvertrag mit Reichweite bis zum Eintritt in die Versorgung gewandelt hat. Dieser nicht nur im süddeutschen Bereich, sondern auch in Teilbereichen des vormaligen Genossenschaftsverbandes